

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 2-4
22. April 1999

C 11042/DPAG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. Januar 1999.....	10
Kirchengesetz vom 21. März 1999 über die Ordnung des Gottesdienstes	12
Kirchengesetz vom 21. März 1999 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	12
Kirchengesetz vom 21. März 1999 über die Siegelführung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Siegelgesetz).....	13
Verordnung vom 6. Februar 1999 über die Zahlung eines Familienzuschlages für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs	13
Verordnung vom 6. Februar 1999 über die Dienstwohnungsvergütung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Dienstwohnungsvergütungsverordnung)	15
Beschlüsse der 11. Tagung der XII. Landessynode.....	16
Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter.....	17
Verwaltungsvereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die freie Bewerbungsmöglichkeit von Pastorinnen und Pastoren innerhalb der drei Kirchen vom 3. März 1999	18
Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit des Theologisch-Pädagogischen Instituts der Pommerschen Evangelischen Kirche mit dem Theologisch- Pädagogischen Institut der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	18
Satzung für das St.-Georgstift in Neubukow	19
Veröffentlichung Wahl zur XIII. Landessynode.....	21
Tagung des Lutherischen Einigungswerkes	24
Mobile Telefonie	24
Pfarrstellenausschreibungen.....	24
Strukturveränderungen.....	28
Personalien	28

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

460.01/241

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 29. Januar 1999

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 29. Januar 1999 gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARR) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARR veröffentlicht werden.

Schwerin, 29. Januar 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Az.: 460.01/242

Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 29. Januar 1999 zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

§ 1

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung vom 2. November 1991, zuletzt geändert am 9. Januar 1998 (KABl 1992 S. 9, 1998 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Mitarbeiter,

 - aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG oder nach einem entsprechenden öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verrichten oder für die Eingliederungsbeschlüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden,“
 - b) In Buchstabe n werden die Worte „oder die nebenberuflich tätig“ gestrichen.
 - c) die Protokollnotiz zu Buchstabe n wird gestrichen.
2. In § 33 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „Kassen- oder“ gestrichen
3. § 39 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
4. In § 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „der §§ 8 und 9 SGB VII“ ersetzt.

5. In § 56 Satz 2 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „des § 9 SGB VII“ ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Az.: 460.01/243

Zweite Arbeitsrechtliche Regelung vom 29. Januar 1999 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung für den Dienst der nebenberuflich und geringfügig beschäftigten Mitarbeiter (NMitarBO)

§ 1

Die Neunte Arbeitsrechtliche Regelung vom 28. Juni 1993 für den Dienst der nebenberuflich und geringfügig beschäftigten Mitarbeiter (NMitarBO), geändert durch die Vierte Arbeitsrechtliche Regelung vom 11. September 1997 (KABl 1993 S. 134, 1997 S. 140) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (GMitarBO)“.
2. In § 1 Abs. 1 werde jeweils die Worte „nebenberuflich oder“ gestrichen.
3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 Buchst. a werden die Worte „§§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes“ durch die Worte „§ 260 SGB III oder nach den §§ 19 und 20 BSHG“ ersetzt und die Worte „für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III für ältere Arbeitnehmer (§ 218 Abs. 1 Nr. 3 SGB III) gewährt werden“ angefügt.
 - b. In Satz 2 werden die Worte „nebenberuflich oder“ gestrichen.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Az: 474.00/244

**Dritte Arbeitsrechtliche Regelung
vom 29. Januar 1999 zur Änderung der Ordnung für
den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur
Arbeitsbeschaffung nach dem Arbeitsförderungs-
gesetz beschäftigten Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter (ABM-Ordnung)**

§ 1

Die Sechste Arbeitsrechtliche Regelung vom 11. September 1997, geändert durch die Dritte Arbeitsrechtliche Regelung vom 9. Januar 1998 (KABl 1997 S. 141, 1998 S. 5) wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ordnung für den Dienst der im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung oder Strukturanpassung nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ABM-Ordnung)“

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft.

Az: 474.00/100

**Vierte Arbeitsrechtliche Regelung
vom 29. Januar 1999
zur Änderung des Allgemeinen
Kirchlichen Vergütungsgruppenplanes**

§ 1

Der Allgemeine Kirchliche Vergütungsgruppenplan vom 2. November 1991, zuletzt geändert am 9. Juli 1992 (KABl 1992 S. 32 und S. 95) wird wie folgt geändert:

Der Einzelgruppenplan 1.2 Gemeindepädagogen erhält folgende Fassung:

1.2 Gemeindepädagogen

Verg.-Gr. IVb

1. Gemeindepädagogen mit abgeschlossener Ausbildung im ersten Jahr der Berufstätigkeit

Verg.-Gr. IVa

2. Gemeindepädagogen mit abgeschlossener Ausbildung nach einjähriger Berufstätigkeit

Verg.-Gr. III

3. Mitarbeiter wie zu 2 nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe

§ 2

(1) Verringerungen der monatlichen Bezüge auf Grund dieser Arbeitsrechtlichen Regelung werden durch eine Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der nach bisherigem Recht zustehenden Vergütung und allgemeiner Zulage und der nach dieser Arbeitsrechtlichen Regelung zustehenden Vergütung und allgemeiner Zulage gewährt.

(2) Die Überleitungszulage verringert sich vom Tag nach Inkrafttreten dieser Arbeitsrechtlichen Regelung bei Erhöhungen der Grundvergütung durch Aufsteigen in den Lebensaltersstufen um den vollen Betrag der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Bezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

§ 3

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Kühlungsborn, 29. Januar 1999

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Uwe Pilgrim
Vorsitzender

211.01/7

**Kirchengesetz
vom 21. März 1999
über die Ordnung des Gottesdienstes**

§ 1

Das von der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands beschlossene „Evangelische Gottesdienstbuch“ wird unter Berücksichtigung der in § 2 aufgeführten näheren Bestimmung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs angenommen.

§ 2

(1) Als Proprium bleibt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs weiterhin der Buß- und Bettag vor der Ernte (1. Sonntag nach Johannis) erhalten. Er wird entweder mit den im Kirchlichen Amtsblatt 1981 S.22 veröffentlichten Texten oder mit dem Proprium „Bitte um das tägliche Brot“ (Evangelisches Gottesdienstbuch S. 472 ff.) begangen.

(2) Für den Gebrauch des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ kann der Oberkirchenrat Richtlinien erlassen.

§ 3

Der Zeitpunkt für die Einführung des „Evangelischen Gottesdienstbuches“ ist der 1. Advent 1999.

§ 4

Dieses Kirchengesetz tritt zum 28. November 1999 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft das Kirchengesetz vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes (KABI 1956 S.1) und das Erste Kirchengesetz vom 24. Juni 1957 zur Ergänzung des Kirchengesetzes vom 2. Dezember 1955 über die Ordnung des Gottesdienstes (KABI S. 73).

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 6. April 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

402.00/70

**Kirchengesetz
vom 21. März 1999
zur Änderung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993
zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes
und des Kirchenbeamtengesetzes
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

§ 1

Das Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. März 1997 (KABI 1994 S. 4, 1997 S. 58), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„(Zu § 5 Abs. 1 und Abs. 3)“.
- b) Folgende neue Absätze 1 und 2 werden eingefügt:

„(1) Ein geordneter kirchlicher Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 Pfarrergesetz wird in der Regel durch die Begründung eines auf Dauer angelegten kirchlichen Dienstverhältnisses übertragen. Die Übertragung eines geordneten kirchlichen Dienstes im Sinne des § 5 Abs. 1 Pfarrergesetz ohne Begründung eines entsprechenden kirchlichen Dienstverhältnisses (ehrenamtlicher Dienst) kann erfolgen, wenn hierfür ein kirchliches Interesse besteht und die Voraussetzungen für eine Übernahme in ein Pfarrerdienst-

verhältnis auf Probe erfüllt sind. Ordinierten nach Satz 2 kann es gestattet werden, die Amtsbezeichnung „Pastor“ oder „Pastorin“ zu führen.

(2) Für Ordinierte nach Absatz 1 Satz 2 gelten die für Pastoren und Pastorinnen geltenden Vorschriften sinngemäß, soweit sich aus dem Wesen eines ehrenamtlichen Dienstes oder aus den für die Pastoren und Pastorinnen geltenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Kirchenleitung kann Näheres hierzu durch Ausführungsbestimmungen regeln.“

- c) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 3.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 6. April 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

800.03/8

**Kirchengesetz
vom 21. März 1999
über die Siegelführung in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs
(Siegelgesetz)**

**§ 1
Grundsatz**

In der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs wird als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Kirchensiegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.

**§ 2
Siegelführung**

(1) Zur Führung eines Siegels berechtigt sind die Landeskirche, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden, örtlichen Kirchen, ihre kirchlichen Gerichte und Stiftungen sowie sonstige kirchliche Zusammenschlüsse, soweit diese die Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

(2) Jeder zur Führung eines Siegels Berechtigte kann ein eigenes Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild und besonderer Siegelumschrift führen.

**§ 3
Gestaltung der Kirchensiegel**

(1) Das Kirchensiegel besteht aus einer äußeren Umrandung, der Siegelumschrift, einem Siegelbild und bei Vorhandensein mehrerer Siegel aus mindestens einem Beizeichen.

(2) Sofern sich auf Grund des Herkommens eine andere Gestaltung des Kirchensiegels ergibt, kann dieses weiterverwendet werden.

**§ 4
Regelungsbefugnisse**

Die Kirchenleitung hat Näheres durch Ausführungsbestimmungen zu regeln, insbesondere Vorschriften zu erlassen über:

1. die Übertragung der Siegelberechtigung,
2. die Ausübung der Siegelberechtigung (Siegelführung),
3. den Geltungsbereich des Kirchensiegels,
4. die Verwendung des Kirchensiegels,
5. die Beweiskraft des Kirchensiegels,
6. die Gestaltung des Kirchensiegels,
7. die Grundsätze über die Einführung eines neuen und die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels,
8. die Aufbewahrung eines Kirchensiegels,
9. die Außerkraftsetzung eines Kirchensiegels und
10. das Verzeichnis der verwendeten Kirchensiegel.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 6. April 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

471.01/136

**Verordnung
vom 6. Februar 1999
über die Zahlung eines Familienzuschlages
für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Die Kirchenleitung beschließt auf Grund von § 12 a Kirchliches Besoldungsgesetz das Folgende:

§ 1

Pastoren und Kirchenbeamte erhalten einen Familienzuschlag, dessen Höhe sich nach der Stufe richtet, die den Familienverhältnissen des Pastors oder Kirchenbeamten entspricht.

**§ 2
Stufen des Familienzuschlages**

(1) Zur Stufe 1 gehören

1. verheiratete Pastoren und Kirchenbeamte,
2. verwitwete Pastoren und Kirchenbeamte,
3. geschiedene Pastoren und Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, wenn sie aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet sind,

4. andere Pastoren und Kirchenbeamte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlages das Sechsfache des Betrages der Stufe 1 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Pastor oder Kirchenbeamte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach vergleichbaren Regelungen für Beamte und Angestellte des kirchlichen oder außerkirchlichen öffentlichen Dienstes Anspruchsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung einen Familienzuschlag der Stufe 1 eine entsprechende Leistung oder einen Anwärterverheiratetenzuschlag, so wird der Betrag der Stufe 1 des Familienzuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.

(2) Zur Stufe 2 und den folgenden Stufen gehören die Pastoren und Kirchenbeamten der Stufe 1, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Die Stufe richtet sich nach der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder.

(3) Ledige und geschiedene Pastoren und Kirchenbeamte sowie Pastoren und Kirchenbeamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, erhalten zusätzlich zum Grundbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe des Familienzuschlages, der der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entspricht. Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Steht der Ehegatte eines Pastors oder Kirchenbeamten als Pastor, Kirchenbeamter oder privatrechtlich beschäftigter Mitarbeiter im kirchlichen Dienst oder ist er auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt und stünde ihm ebenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Höchstbetrages der Stufe 1 des Familienzuschlages zu, so erhält der Pastor oder Kirchenbeamte den Betrag der Stufe 1 des für ihn maßgebenden Familienzuschlages zur Hälfte; dies gilt auch für die Zeit, für die der Ehegatte Mutterschaftsgeld bezieht. § 4 Teildienstgesetz findet auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Ist der Ehegatte des Pastors oder Kirchenbeamten im außerkirchlichen öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesol-

dungsgesetzes) beschäftigt oder bezieht er auf Grund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Betrag nach Satz 1 oder eine entsprechende Leistung zu, so entfällt die Zahlung der Stufe 1 an den Pastor oder Kirchenbeamten.

(5) Stünde neben dem Pastor oder Kirchenbeamten einer anderen Person, die im kirchlichen Dienst steht oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, der Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu, so wird der auf das Kind entfallende Betrag des Familienzuschlages dem Pastor oder Kirchenbeamten gewährt, wenn und soweit ihm das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 4 Bundeskindergeldgesetzes vorrangig zu gewähren wäre; dem Familienzuschlag nach Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen stehen der Sozialzuschlag für kirchliche Mitarbeiter, eine sonstige entsprechende Leistung und das Mutterschaftsgeld gleich. Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt. § 4 Teildienstgesetz findet auf den nach Satz 1 zu zahlenden Betrag keine Anwendung, wenn die andere Person im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind.

Steht neben dem Pastor oder Kirchenbeamten einer anderen Person, die im außerkirchlichen öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes) beschäftigt oder auf Grund einer solchen Tätigkeit nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, für dasselbe Kind der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen zu oder würde er ihr zustehen, so entfällt die Zahlung des Familienzuschlages für dieses Kind an den Pastor oder Kirchenbeamten. Zur Vermeidung einer unbilligen Härte kann der Oberkirchenrat auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn und solange dem Pastor oder Kirchenbeamten das Sorgerecht für das Kind allein zusteht, er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat und er das Kindergeld für das Kind nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

(6) Die Absätze 1, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung im Falle einer Tätigkeit des Ehegatten oder der anderen Person im Dienst eines sonstigen Dienst- oder Arbeitgebers, der die für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über Familienzuschläge oder Sozialzuschläge oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ein Verband von solchen durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Soweit sich der Dienst- oder Arbeitgeber des Ehegatten oder der anderen Person ohne Einschränkung nach den für den außerkirchlichen öffentlichen Dienst geltenden besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Regelungen über den Familienzuschlag oder den Sozialzuschlag richtet, gelten jeweils die Absätze 4 und 5 entsprechend. Ist dies nicht der Fall, wird der Familienzuschlag des Pastors oder Kirchenbeamten so berechnet, als wäre der Ehegatte oder die andere Person ebenfalls im kirchlichen Dienst beschäftigt.

§ 3**Änderung des Familienzuschlages**

Der Familienzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das hierfür maßgebende Ereignis fällt. Er wird nicht mehr gezahlt für den Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Teilbeträgen der Stufen des Familienzuschlages.

§ 4

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Zahlung eines Ortszuschlages für Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 6. Dezember 1991 (KABl S. 7) außer Kraft.

Schwerin, 6. Februar 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

471.01/135-1

**Verordnung
vom 6. Februar 1999
über die Dienstwohnungsvergütung in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Dienstwohnungsvergütungsverordnung)**

Die Kirchenleitung beschließt auf Grund von § 45 Pfarrergesetz und § 12 Abs. 3 Kirchliches Besoldungsgesetz das Folgende:

§ 1**Dienstwohnungsvergütung**

(1) Für die Dienstwohnung wird dem Pastor eine Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet und von den monatlichen Nettobezügen einbehalten. Bei einer gemeinsamen Dienstwohnung wird jedem der Ehegatten die halbe Dienstwohnungsvergütung angerechnet, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, solange vom Pastor oder bei einer gemeinsamen Dienstwohnung von den Eheleuten die Annahme und Nutzung der Dienstwohnung verweigert wird.

(2) Die Dienstwohnungsvergütung bemißt sich nach dem örtlichen Mietwert. Der örtliche Mietwert ist bei jeder Neuzuweisung der Dienstwohnung zu überprüfen und festzusetzen; er ist ferner mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und, sofern sich eine Änderung ergibt, zum Beginn des nächsten Kalendermonats neu festzusetzen.

(3) Die Dienstwohnungsvergütung darf 20 % des Bruttodienstbezuges des Pastors nicht übersteigen. Erhält auch der Ehepartner des Pastors Bezüge aus dem Dienstverhältnis als Pastor und bewohnen beide Eheleute dieselbe Dienstwohnung, so darf die Dienstwohnungsvergütung 20 % der gemeinsamen Bruttodienstbezüge der Eheleute nicht übersteigen. Bruttodienstbezug ist die Summe aus dem Grundgehalt, den Zulagen (einschließlich Überleitungszulage) und der Stufe 1 des Familienzuschlages.

(4) Während des Erziehungsurlaubes, einer anderen Freistellung oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist die Dienstwohnungsvergütung nach den Absätzen 1 bis 3 zu entrichten. Dabei wird der Bruttodienstbezug im Sinne des Absatzes 3 für den letzten vollen Kalendermonat vor dem Beginn des Erziehungsurlaubes, der anderen Freistellung oder der Beurlaubung zugrundegelegt; dieser Bruttodienstbezug erhöht sich bei künftigen

Gehaltsanhebungen im gleichen prozentualen Umfang wie die Besoldung. Hat der Erziehungsurlaub vor dem 1. März 1999 begonnen, gilt für die vor dem 1. März 1999 festgelegte Dauer dieses Erziehungsurlaubes die bisherige Regelung weiter, soweit sie für den Pastor günstiger ist.

(5) In der Zeit einer vorübergehenden Nutzung nach Beendigung des Dienstwohnungsverhältnisses durch Ausscheiden aus der Pfarrstelle oder Pfarrstelle für allgemeinkirchliche Aufgaben, durch Beendigung des Pfarrerdienstverhältnisses oder durch Aufhebung der Zuweisung der Dienstwohnung ist ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Das Nutzungsentgelt bemißt sich nach der letzten Dienstwohnungsvergütung.

§ 2**Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 3**Durchführungsbestimmungen**

Der Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1992 (KABl 1994 S. 12) außer Kraft.

Schwerin, 6. Februar 1999

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Beste
Landesbischof

Beschlüsse der 11. Tagung der XII. Landessynode

471.01/119-6

Beschluß zum Kirchengesetz vom 5. Dezember 1998 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirch- lichen Besoldungsgesetz

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das von der Kirchenleitung beschlossene Kirchengesetz vom 5. Dezember 1998 zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz bestätigt.

Rampe, 21. März 1999

Die Landessynode
Möhring
Präses

144.01/59

Beschluß zum Kirchengesetz vom 9. Januar 1999 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. November 1997 (KABl S.162)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das von der Kirchenleitung beschlossene Kirchengesetz vom 9. Januar 1999 zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 16. November 1997 (KABl S.162) bestätigt.

Rampe, 21. März 1999

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluß zum Verzicht auf den Ersteinsatz von Atomwaffen

Aufruf zum Verzicht auf den Ersteinsatz von Atomwaffen

Auf der Frühjahrstagung der NATO im April 1999 soll eine neue NATO-Strategie beschlossen werden. In ihr sollen die NATO-Staaten in die neue Militärstrategie der USA eingebunden werden. Diese neue Militärstrategie erweitert die Optionen auf den nuklearen Ersteinsatz auch gegen Nicht-Kernwaffen-Staaten. USA-Kernwaffen können danach vorbeugend oder als Reaktion auf den Einsatz chemischer und biologischer Waffen und zur

Sicherung von amerikanischen und europäischen Interessen eingesetzt werden. Dabei geht die NATO davon aus, daß Interventionen auch ohne Zustimmung von OSZE oder UNO möglich sein müssen.

Dieser Beschluß würde den weltweiten Bemühungen um neue, sinnvolle Abrüstungsschritte schweren Schaden zufügen. Er würde auch der Festlegung der Koalitionsvereinbarung der neuen Bundesregierung vom Herbst 1998 zuwiderlaufen, in der es ausdrücklich heißt, daß sich die Bundesregierung für den Verzicht auf den Ersteinsatz von Atomwaffen einsetzen wird. (IX, 69)

Dies widerspricht auch den friedensethischen Forderungen der Kirchen, die sie konfessionsübergreifend in den Erklärungen der letzten Jahrzehnte immer wieder öffentlich gemacht haben. So heißt es z.B. in der Schlußerklärung der Ökumenischen Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, die vor zehn Jahren von Vertretern aller Kirchen in der DDR verabschiedet wurde: „Wir erteilen Geist, Logik und Praxis der auf Massenvernichtungsmitteln gegründeten Abschreckung eine Absage. Eine wirkliche Friedensordnung, die die Sicherheitsinteressen der Völker und Staaten gewährleistet, muß auf das untaugliche und unverantwortliche Mittel der Massenvernichtungswaffen endgültig verzichten.“

Die Landessynode sieht in der Entwicklung einer erweiterten Abschreckungsstrategie der NATO große Gefahren für eine zukünftige weltweite neue Friedensordnung.

Sie bittet deshalb mit allem Nachdruck die Verantwortlichen der Kirchen, nicht nur in Deutschland, bei der NATO-Zentrale gegen die Strategie der Erstschlaganwendung zu intervenieren.

Sie fordert die Bundesregierung auf, sich eindeutig gegen die Erweiterung der NcStrategie auszusprechen.

Der Prozeß der atomaren Abrüstung darf nicht blockiert werden und muß weiterhin das Ziel bleiben !

Das Leben auf der Erde hat Priorität vor strategischen Überlegungen und vor der Wahrung regionaler wirtschaftlicher Interessen.

Rampe, 21. März 1999

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluß zur Bäderregelung Mecklenburg-Vorpommern

Stellungnahme

Sonn- und Feiertage sind grundsätzlich und auch landesgesetzlich geschützt. Unabhängig davon, daß Kirchen die Heiligung des Sonn- und Feiertages auf das Dritte Gebot zurückführen und diese Tage entsprechend gestalten, ist der Sonntag auch „ein Tag zum Schutz der uns überkommenen Kultur“. In Mecklenburg-Vorpommern schützen die Landesverfassung (1991), das Feiertagsgesetz (1992) wie auch der Staat-Kirchen-Vertrag (1994) grundsätzlich den Sonn- und Feiertag. 1995 erfaßte die Bäderregelung für Mecklenburg-Vorpommern zum Ladenschlußgesetz

zunächst 80 Orte. Die Gültigkeit der Regelung wurde für die Jahre 1996 bis 1998 durch das Wirtschaftsministerium auf über 160 Orte ausgedehnt.

Schon im März 1996 wandten sich Kirche und Gewerkschaften an die Landesregierung in einer gemeinsamen Erklärung zur Bäderregelung, in deren Begründung auf die Arbeitsschutzbestimmungen, den Verlust allgemeiner Lebensräume und den Arbeitnehmerschutz eingegangen wurde. Gleichzeitig wurde auf die im Widerspruch zu geltendem Recht stehende Position der Landesregierung verwiesen, die darüber hinaus auf dem Erlaßwege Recht von Arbeitnehmern einschränkt.

Aktuell wird über den Bestand der gegenwärtig für 190 Orte gültigen Bäder- und Fremdenverkehrsregelung 1999 bis 2003 diskutiert.

Die Bitte des Oberkirchenrates um ein Gespräch mit dem Wirtschaftsminister zu dieser Thematik ist seit Mitte Dezember 1998 unbeantwortet geblieben.

Die Synode protestiert gegen die massive Aushöhlung des Sonn- und Feiertagsschutzes. Sie fordert, die Bäderregelung auf die Ausnahmesituation für Badeorte zu beschränken.

Rampe, 21. März 1999

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluß zur Erstellung einer Arbeitshilfe für das Gottesdienstbuch

Die Liturgische Kammer wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeindedienst eine Arbeitshilfe für die Erschließung des Gottesdienstbuches zu erstellen. Diese Arbeitshilfe sollte auch methodische Hilfen für Kirchenältestenrösten anbieten.

Termin: Herbst 1999

Rampe, 21. März 1999

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluß zur Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft

Der Oberkirchenrat wird gebeten, sich weiterhin bei der Landesregierung dafür einzusetzen, daß es nicht zu einer Verengung der Personalkostenrefinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft kommt.

Rampe, 19. März 1999

Die Landessynode
Möhring
Präses

Beschluß zur Novellierung der Wahlordnung für die Wahl zu den Kirchgemeinderäten

Die Landessynode dankt dem Oberkirchenrat für den Bericht über die Durchführung der Kirchgemeinderatswahlen. Sie bittet, der Synode auf ihrer Herbsttagung eine Novellierung des entsprechenden Kirchengesetzes vorzulegen und dabei die im Bericht enthaltenen Anregungen zusammen mit den in der Aussprache genannten Punkten aufzunehmen.

Rampe, 21. März 1999

Die Landessynode
Möhring
Präses

660.00/154-2

Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter

Nachfolgend wird die staatliche Anerkennung des Landes Brandenburg des von unserer Landessynode verabschiedeten Kirchensteuergesetzes und des Kirchensteuerbeschlusses gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens in der Fassung des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II 1990, 885, 1194) für den im Land Brandenburg gelegenen Teil der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs veröffentlicht. Gleichzeitig hat das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg mit Erlaß vom 14. Dezember 1998 für die auf dem Gebiet des Landes Brandenburg liegenden Kirchgemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs die Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter des Landes Brandenburg angeordnet.

Schwerin, 11. Januar 1999

Rainer Rausch
Oberkirchenrat

Ministerium der Finanzen

**Land
Brandenburg**

(Wappen)

Das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. November 1990 über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuererhebungsgesetz) wird aufgrund des § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1194) für die im Land Brandenburg gelegenen Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs staatlich anerkannt.

Potsdam, den 14. Dezember 1998

Die Ministerin der Finanzen des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Nottelmann

(Siegel)

148.33/6-5

Verwaltungsvereinbarung

**zwischen der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs,
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
und
der Pommerschen Evangelischen Kirche**

**über die freie Bewerbungsmöglichkeit
von Pastorinnen und Pastoren
innerhalb der drei Kirchen**

vom 3. März 1999

Unter Aufnahme der Absichtserklärung der Kirchenleitungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche zur freien Bewerbungsmöglichkeit innerhalb dieser drei Kirchen und der „Empfehlung der Kirchenkonferenz zum Wechsel von Pfarrern zwischen Gliedkirchen der EKD“ vom 5. September 1986 wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Pastorinnen und Pastoren aus der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die über die Anstellungsfähigkeit (Bewer-

bungsfähigkeit) verfügen, soll ab 1. Januar 1999 grundsätzlich pfarramtlicher Dienst in jeder der drei Kirchen ermöglicht werden. Dies gilt für alle Pfarrstellen.

In den Fällen, in denen eine Bewerbung erforderlich ist, hat diese über die oberste Kirchenbehörde des Bewerbers zu erfolgen.

2. Der Dienst in der aufnehmenden Kirche kann auf der Grundlage einer Beurlaubung/Freistellung oder Übernahme auf Lebenszeit erfolgen.
3. Die Besoldung der Pastorinnen und Pastoren (inklusive aller Nebenleistungen) richtet sich nach dem Recht der aufnehmenden Kirche. Die Versorgung wird im Einzelfall geregelt.
4. Bewerbungsfähige Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung sollen in der Regel durch die aufnehmende Kirche auf Lebenszeit übernommen werden.
5. Die Personaldezernate begleiten die Umsetzung der Vereinbarung und überprüfen diese nach spätestens drei Jahren.

gez. Prof. Dr. Klaus Blaschke
Präsident des Nordelbischen
Kirchenamtes

gez. Hans-Martin Harder
Konsistorialpräsident der
Pommerschen Ev. Kirche

gez. Oberkirchenrat
Dr. Eckart Schwerin
Präsident des Oberkirchenrates
der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
Der Oberkirchenrat

Verwaltungsvereinbarung zur Zusammenarbeit des Theologisch-Pädagogischen Instituts der Pommerschen Evangelischen Kirche mit dem Theologisch-Pädagogischen Institut der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vereinbaren für den Beginn einer geregelten Zusammenarbeit ihrer Theologisch-Pädagogischen Institute folgendes:

1. Gemeindepädagogik

- 1.1 Die Praxisbegleitung der gemeindepädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liegt in der Verantwortung des jeweils zuständigen Theologisch-Pädagogischen Instituts.
- 1.2 Die Fort- und Weiterbildung gemeindepädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschieht sowohl in der Verantwortung des jeweiligen Theologisch-Pädagogischen Instituts als auch durch gemeinsam vorbereitete und durchgeführte Projekte.

Die in der Verantwortung des einzelnen Theologisch-Pädagogischen Instituts durchgeführten Fort- und Weiterbildungen sind für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anderen Landeskirche offen. Die Jahresplanung der Fort- und Weiterbildung erfolgt gemeinsam. Geeignete Angebote werden im Weiterbildungskatalog der jeweiligen Landeskirche mit aufgenommen.

- 1.3 Folgende inhaltliche Schwerpunkte der gemeindepädagogischen Arbeit werden unter den Theologisch-Pädagogischen Instituten aufgeteilt und jeweils in Absprache und unter Beteiligung mit dem anderen Theologisch-Pädagogischen Institut in Erstverantwortung auch für den Bereich der Nachbarkirche wahrgenommen:
Christenlehre, einschließlich Gottesdienste mit Kindern (TPI Greifswald)

Befähigung von Ehrenamtlichen (TPI Greifswald)
 Projektentwicklungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (TPI Rampe)
 Konfirmandenarbeit (TPI Rampe)

2. Religions- und Schulpädagogik

- 2.1 Die Begleitung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer liegt in der Verantwortung des jeweilig zuständigen Theologisch-Pädagogischen Instituts.
- 2.2 Fort- und Weiterbildungen von Religionslehrerinnen und Religionslehrern geschehen sowohl in der Verantwortung des jeweiligen Theologisch-Pädagogischen Instituts als auch in der Zusammenarbeit beider Theologisch-Pädagogischen Institute.
- 2.3 Die Jahresplanung der Fort- und Weiterbildung erfolgt gemeinsam. Geeignete Angebote werden im Weiterbildungskatalog der jeweiligen Landeskirche mit aufgenommen.

2.4 Beide Institute bereiten gemeinsam Projekte (z.B. Tagungen für Religionspädagogen, Vokationen) vor und führen sie durch.

3. Die Fortbildung der Mitarbeiter der beiden Theologisch-Pädagogischen Institute soll in gegenseitiger Absprache und möglichst in Form gemeinsam wahrgenommener Angebote erfolgen.
4. Für die Zusammenarbeit der Theologisch-Pädagogischen Institute der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit dem Theologisch-Pädagogischen Institut der Nordelbischen Evangelischen Kirche wird eine besondere Vereinbarung getroffen.

Rostock, 28. Januar 1999

Harder
 Konsistorialpräsident

Dr. Schwerin
 Amt. Oberkirchenratspräsident

Neubukow, St. Georgstift/384

Der Oberkirchenrat veröffentlicht nachstehend die Satzung des St. Georgstiftes in Neubukow vom 15. Mai 1998.

Schwerin, 10. Juni 1998

Der Oberkirchenrat
 Rausch

Satzung

für das St. Georgstift in Neubukow

Präambel

Das „St.Georgstift in Neubukow“ ist eine kirchliche Stiftung. Über den Ursprung und Zweck des bereits am Anfang des 15. Jahrhunderts erwähnten St. Georg-Hospitals sind keine Urkunden vorhanden. Das Hospital diente - wie auch andere Hospitäler mit gleichem Namen - zur Aufnahme und Verpflegung Aussätziger und später als Versorgungsanstalt für Arme. Die Verwaltung des Hospitals regelte der Landesherr durch ein am 7. September 1797 bestätigtes Regulativ. Am 4. Dezember 1850 wurde ein neues, bis heute gültiges Regulativ oberbischöflich bestätigt.

Die Stiftung soll nun durch die in nachstehend neugefaßter Satzung beschlossene Organisationsform in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auch weiterhin im Sinne des Stiftungszweckes zu erfüllen.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „St. Georgstift in Neubukow“.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Neubukow.

(3) Sie hat die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung im Sinne des § 26 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 - StiftG (GVBl M-V S. 104) auf Grund des Regulativs von 1850. Die Stiftungsaufsicht wird durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wahrgenommen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung hat die Aufgabe, hilfsbedürftige Personen, insbesondere im Bereich der Stadt Neubukow, zu unterstützen und die diakonischen Aufgaben der Kirchgemeinde Neubukow zu fördern.

(2) Das Wirken der Stiftung steht in direktem Bezug zum kirchlichen Auftrag und ist als rechtlich selbständige Einrichtung ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 3**Gemeinnützigkeit, Vermögensbindung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Vermögensbestandteile der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die organschaftlich berufenen Vertreter erhalten hierfür keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das gesamte Stiftungsvermögen dient der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und ist in seinem Wert zu erhalten.

(5) Zustiftungen durch Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Vermögen der Stiftung zuzuführen.

(6) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen der stiftungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat. Das gleiche gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

§ 4**Vermögen, Finanzierung**

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im wesentlichen aus Ländereien.

(2) Zur Finanzierung der Arbeit stehen der Stiftung zur Verfügung:

1. der Ertrag ihrer Leistungen und ihres Vermögens,
2. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
3. Fremdmittel.

§ 5**Organ der Stiftung**

(1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung und die Verwaltung der Stiftung wird durch den Vorstand wahrgenommen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes abzugeben. Er ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 6**Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Pastor der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neubukow als Vorsitzenden,
2. drei bis vier weiteren Mitgliedern der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neubukow.

(2) Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1 ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes; die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden jeweils auf der 1. konstituierenden Sitzung des Kirchgemeinderates für die Dauer von 6 Jahren gewählt (Wiederwahl ist möglich). Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Zeitraum bis zur Neuwahl durch den Vorstand vorgeschlagen und muß vom Kirchgemeinderat bestätigt werden.

(3) Zur Beratung des Vorstandes kann der Leiter der Kirchenkreisverwaltung Wismar, der sich vertreten lassen kann, hinzugezogen werden.

§ 7**Beschlußfassung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand beschließt nach Stimmenmehrheit entweder auf Grund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu der der Vorsitzende mindestens 7 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muß.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, mündliche Beratung zu verlangen.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 8**Verwaltung**

(1) Die laufende Geschäftsführung der Stiftung kann durch Beschluß des Vorstandes auf den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muß nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder maßgebend sind. Es muß daher über die Einnahmen und Ausgaben ordentlich Buch geführt und über jedes Geschäftsjahr Rechnung abgelegt werden, die der Prüfung des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs unterliegt.

§ 9**Kirchliche Tätigkeit der Stiftung**

(1) Diese Satzung sowie ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs. Der Oberkirchenrat hört zuvor den Kirchenkreisrat des Kirchenkreises Wismar.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung wird als kirchliche Tätigkeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch den Oberkirchenrat ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

**§ 10
Gleichstellungsklausel**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung des Oberkirchenrates, am 1. April 1998 in Kraft. Sie tritt an die Stelle des Regulativs von 1850 und aller auf den früheren Satzungen beruhenden Verwaltungsvorschriften.

Neubukow, 15. Mai 1998

Der Vorstand der Stiftung:

Richter

Utpatel

**G e n e h m i g u n g d e r S a t z u n g s n e u f a s s u n g f ü r d a s
"St. Georgstift" in Neubukow**

Hiermit wird auf Grund § 7 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl. S. 91) in der Fassung des Kirchengesetzes vom 31. Oktober 1993 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 15. November 1992 über die kirchliche Stiftungsaufsicht (KABl. 1994 S. 4) i.V.m. § 9 vorstehender Stiftungssatzung die Satzungsneufassung für das „St. Georgstift“ in Neubukow in der Fassung des Beschlusses des Vorstandes vom 15. Mai 1998 genehmigt.

Da durch die Satzungsneufassung der Aufgabenbereich einer kirchlichen Stiftung nicht verlassen wird, ist nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Stiftungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 1993 (GVBl. M-V S. 104) die Zustimmung der staatlichen Stiftungsbehörde nicht erforderlich. Mit dieser Genehmigung ist die Genehmigung im Rahmen des § 4 des Kirchengesetzes vom 24. Oktober 1976 über die landeskirchlichen Werke (KABl S.59) i.V.m. dem Beschluß der Kirchenleitung vom 1. Februar 1991 (GNr. 290.00/24; KABl S. 79) verbunden.

Schwerin, 10. Juni 1998

Der Oberkirchenrat

In Vertretung

Sohn

144.01/66

Wahlen zur XIII. Landessynode

Veröffentlichungen

gemäß § 6 Nr. 4 des Kirchengesetzes über die Wahl zur Landessynode [Wahlordnung Landessynode] vom 16. November 1997 (KABl S. 162)

Nachfolgend werden die Namen und Anschriften der von den Kirchenkreisräten bestimmten und dem Oberkirchenrat benannten Mitglieder der Wahlausschüsse und deren Stellvertreter veröffentlicht:

Kirchenkreis Güstrow

Wahlausschuß	Nachname	Vorname	Adresse
Vorsitzender	Rein	Günter	Pfarrhaus, 17179 Basse
Beisitzer	Marquardt	Karl-Peter	Hauptstr. 44, 18246 Jürgenshagen
Beisitzer mit der Funktion des Schriftführers	Klimaschewski	Bernd	Dorfstr. 5, 17213 Kisserow

Stellvertreter	Nachname	Vorname	Adresse
Vorsitzender	Ehlers	Irmgard	Friedensstr. 50, 17213 Malchow
Beisitzer	Hoffmann	Günther	G.-Hauptmann-Allee 60, 17192 Waren
Beisitzer mit der Funktion des Schriftführers	Haack	Henning	Dorfstr. 19, 17192 Schloen

Kirchenkreis Rostock

Wahlausschuß	Nachname	Vorname	Adresse
Vorsitzender	Kölpin	Dieter	Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock
Beisitzer	Schmidt	Dagmar	Bei der Nikolaikirche 1, 18055 Rostock
Beisitzer mit der Funktion des Schriftführers	Wolf	Johannes	Dorfplatz 13, 18196 Kavelstorf

Stellvertreter	Nachname	Vorname	Adresse
Vorsitzender	Struck	Udo	Brauergrasse 4, 18055 Rostock
Beisitzer	Huhndorf	Christel	Zum Wassergrund 25, 18107 Lichtenhagen Dorf
Beisitzer mit der Funktion des Schriftführers	Roettig	Hans-Christian	Schliemannstr. 18, 18059 Rostock

Kirchenkreis Parchim

Wahlausschuß	Nachname	Vorname	Adresse
Vorsitzender	Carbow	Reinhard	Hagenower Str. 14, 19230 Picher
Beisitzer	Wendt	Heinz	Finkenwerder 6, 19399 Wendisch Waren
Beisitzer mit der Funktion des Schriftführers	Janetzki	Erich	Am Sportplatz 34, 19386 Granzin

Stellvertreter	Nachname	Vorname	Adresse
Vorsitzender	Lüth	Astrid	Goldberger Str. 26 a, 19399 Dobbertin
Beisitzer	Prüßing	Arno	Lindenstr. 12, 19372 Borkow
Beisitzer mit der Funktion des Schriftführers	Krüger	Sabine	Friedensstr. 18, 19372 Spornitz

Kirchenkreis Stargard

Wahlausschuß	Nachname	Vorname	Adresse
Vorsitzender	Möller	Klaus	2. Ringstr. 203, 17033 Neubrandenburg
Beisitzer	Thiedt	Rita	Dorfstr. 10, 17252 Schillersdorf
Beisitzer mit der Funktion des Schriftführers	Gürtler	Christoph	Dorfstr. 12, 17237 Kratzeburg

Stellvertreter	Nachname	Vorname	Adresse
Vorsitzender	Stübing	Friedhelm	2. Ringstr. 203, 17033 Neubrandenburg
Beisitzer	Thal	Joachim	Schloßstr. 1, 17252 Mirow
Beisitzer mit der Funktion des Schriftführers	Dr. Klein	Horst	Parkstr. 29, 17235 Neustrelitz

Kirchenkreis Wismar

Wahlausschuß	Nachname	Vorname	Adresse
Vorsitzender	Gerhards	Sylvia	Spiegelberg 10, 23966 Wismar
Beisitzer	Dietrich	Klaus	Hauptstr. 36, 23974 Neuburg
Beisitzer mit der Funktion des Schriftführers	Dr. Graf Freiherr von Rothkirch von Trach	Dorotheus	Plater Str. 12, 19086 Peckatel

Stellvertreter	Nachname	Vorname	Adresse
Vorsitzender	Dornau	Lothar	Klein Medewege 30, 19055 Schwerin
Beisitzer	Hasenpusch	Markus	Hauptstr. 16, 23974 Hornstorf
Beisitzer mit der Funktion des Schriftführers	Baier	Ariane	Dorfstr. 17, 19071 Groß Brütz

Schwerin, 20. April 1999

Der Oberkirchenrat

Rausch

166.00/199

Tagung des Lutherischen Einigungswerkes

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Einladung des Lutherischen Einigungswerkes zu einer Tagung am 25./ 26. Mai 1999 in Leipzig bekannt. Interessenten melden sich bitte direkt bei Professor Dr. Kandler an.

Schwerin, 19. Februar 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

Das Lutherische Einigungswerk, Werk der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, führt einen

Lutherischen Tag

am Dienstag/ Mittwoch, 25./ 26. Mai 1999 in Leipzig, Nikolaikirche,
durch. Das Thema lautet:
„Die Autorität der Hl. Schrift für Lehre und Verkündigung der Kirche.“

Eröffnet wird der Lutherische Tag in der Nikolaikirche am 25. Mai, 15 Uhr, mit einer Andacht. Anschließend finden im Kapitelsaal der Nikolaikirche die Vorträge statt:

15.30 Uhr von Prof. Dr. Ringleben (Göttingen): „Die Bibel als Wort Gottes“,

17.00 Uhr Oberkirchenrat Dr. Brandt (Hannover): „Bericht zur Lage der Lutherischen Kirchen“,

19.00 Uhr Sakramentsgottesdienst (Oberlandeskirchenrat i.R. Auerbach) in der Nikolaikirche

am 26. Mai im Kapitelsaal

9.00 Uhr Andacht

9.30 Uhr Prof. Dr. Bayer (Tübingen): „Geist und Buchstabe“ und

11.00 Uhr Dr. Slenczka (Göttingen): „Die Hl. Schrift als einige Richtschnur“

Das Ende ist gegen 13 Uhr vorgesehen.

Die Unterbringung erfolgt in Hotels und Pensionen. Interessenten melden sich bitte bis zum 31. März bei Prof. Dr. Kandler, Paul-List-Str. 19, 04103 Leipzig.

Erbeten wird (außer von Studenten) ein Tagungsbeitrag von 20 DM.

801.25/79

Mobile Telefonie

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat Rahmenverträge mit Mobilfunkanbietern zu attraktiven Konditionen abgeschlossen.

Diese Sonderkonditionen gelten sowohl für kirchliche Einrichtungen als auch für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die aktuellen Konditionen können bei den jeweiligen Ansprechpartnern erfragt werden. Diese sind:

Mannesmann Mobilfunk (D 2) Rahmenvertrag-Nr. 600126
Herr Olaf Aswald
Niederlassung Nord-Ost
Attilastr. 61/67
12105 Berlin
Telefon: (030) 75475-255
bzw. (0172) 3911330

e plus Rahmenvertrag-Nr. 0005452
Herr Michael Wenzel
Geschäftsstelle Berlin
Hallerstraße 3
10587 Berlin
Telefon: (030) 399248-25
bzw. (0177)2144011
Fax-Nr.: (030) 399248-11

Schwerin, 25. Februar 1999

Der Oberkirchenrat
In Vertretung
Kahnert

Pfarrstellenausschreibungen

3205-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Goldberg, Kirchenkreis Parchim, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 1999 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 10. Februar 1999

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

6112-20/2

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Zahrendorf bei Boizenburg, Kirchenkreis Parchim, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S.61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 1999 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 16. März 1999

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

6315-20

Die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchgemeinden Vietlütbe/Mühlen Eichsen wird gem. § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Dienstumfang beträgt 100 %. Pfarrsitz ist Vietlütbe. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 1999 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 23. März 1999
Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.04/94

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:
Die Pfarrstelle der Evang. Kirchgemeinde Strasburg/Um. ist zum 1. Juli 1999 zur Wiederbesetzung freigegeben.
Die Besetzung erfolgt durch den Gemeindegemeinderat. Auskünfte erteilt Herr Pastor Riedel, Schulstr. 11, 17335 Strasburg, Tel.: 0397553-21675.
Bewerbungen sind zu richten bis zum 21. Juni 1999 an das Konsistorium der Pommerschen Evang. Kirche, Bahnhofstr. 35/36, 17489 Greifswald.

Schwerin, 22. März 1999

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

148.04/97

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

„In der Evangelischen Kirchgemeinde Pasewalk wird die Pfarrstelle II zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.“

Informationen zu erhalten unter der Telefon-Nr.: 03973/441159.
Die Pfarrstelle wird durch das Konsistorium besetzt.

Bewerbungen werden auf dem Dienstweg erbeten an die Pommerschen Evangelischen Kirche, Konsistorium - Personaldezernat, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald.

gez. Moderow, Oberkonsistorialrat“

Schwerin, 21. April 1999

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

148.04/98

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

„Die III. Pfarrstelle der St. Bartholomaei-Kirchengemeinde Demmin ist im Umfang von 100 % wiederzubesetzen. Die Besetzung erfolgt durch das Konsistorium.“

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten bis zum 31. Mai 1999 an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald.

Informationen zur Situation der Kirchengemeinde bei Pfarrerin Gerlach, Kirchplatz 7, 17109 Demmin, Telefon: 03998/222036.“

gez. Moderow, Oberkonsistorialrat

Schwerin, 21. April 1999

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

225.95/64

Pfarrstellenausschreibung Circus- und Schaustellerseelsorge

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Ausschreibung des Kirchenamtes der EKD für die Pfarrstelle in der Circus- und Schaustellerseelsorge der Ostregion der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt. Bewerber wenden sich bitte an das Kirchenamt der EKD bei gleichzeitiger Information des zuständigen Landessuperintendenten und des Oberkirchenrates.

Schwerin, 10. März 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

Zum 1. Oktober 1999 ist die Stelle

eines Pfarrers oder einer Pfarrerin

in der Circus- und Schaustellerseelsorge der Evangelischen Kirche in Deutschland zu besetzen.

Der Arbeitsbereich umfaßt die Ostregion mit den Landeskirchen Anhalt, Berlin-Brandenburg, Kirchenprovinz Sachsen, Mecklenburg, Pommern, Sachsen, Schlesische Oberlausitz und Thüringen.

Der Dienstsitz ist noch nicht festgelegt, wird aber in der Region sein.

Die Aufgaben liegen in der seelsorgerlichen Betreuung der Circusangehörigen, Artisten/innen, Puppenspieler/innen, Schausteller/innen auf ihren Reisen, bei Gastspielen in den Städten, auf Volksfesten usw. Schwerpunkte sind die Einzel- und Familien-seelsorge, Besuche, Kinder- und Jugendarbeit, Gottesdienste und Amtshandlungen.

Mit den Seelsorgern der Nord- und Südregion (Leitung der Geschäftsstelle) ist eng zusammenzuarbeiten.

Persönliche Voraussetzungen sind neben allgemeiner Berufserfahrung als Pfarrer oder Pfarrerin die Fähigkeit, auf die Lebenssituation der „Gemeinde unterwegs“ einzugehen und die Bereitschaft, selbst unterwegs zu sein.

Die Übertragung der Aufgabe ist zunächst für 5 Jahre vorgesehen. Die Besoldung erfolgt nach den Regelungen der Landeskirche, die für den Dienst der Circus- und Schaustellerseelsorge der EKD freistellt.

Rückfragen sind möglich im Kirchenamt der EKD bei Oberkirchenrätin Petra Fichtmüller bzw. Diakon Günter Vogelsang, Tel. 05 11/27 96-2 06 bzw. 2 08.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 30. April 1999 an die

Evangelische Kirche in Deutschland - Kirchenamt -
Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover.

148.16/46

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt folgende Pfarrstellenausschreibung mit:

In der Kirchgemeinde St. Ansgar im Kirchenkreis Kiel ist die I. Pfarrstelle vakant und ist umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung (gemäß § 7 Abs. 2 Pfarrstellengesetz).

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bethke, Tel.: 0431/80 13 43, Pastor Liß-Walther, Tel.: 0431/843 44, Pastor Peine, Tel.: 0431/56 51 23 und der Propst des Kirchenkreises Kiel, Tel.: 0431/906 02 62.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg bis spätestens 30. April 1999 einzureichen.

Schwerin, 15. März 1999

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

148.16/47

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

Im Nordelbischen Diakonischen Werk e. V. - Geschäftsstelle Hamburg - wird das Amt des Landespastors im Herbst 1999 vakant und soll möglichst zum 1. Dezember 1999 mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Diakonischen Rates durch Berufung auf Zeit durch die Kirchenleitung.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über den Vorsitzenden des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Hamburg, Herrn Pastor Ulrich Heidenreich, Königsstraße 54, 22767 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 28. April 1999.

Schwerin, 6. April 1999

Der Oberkirchenrat
Beste
Landesbischof

Auslandspfarrstellen

345.02/61

Ausschreibung von zwei Pfarrstellen des Ev.-Luth. Missionswerkes in Leipzig in Papua-Neuguinea

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Ausschreibung des Ev.-Luth. Missionswerkes zu Leipzig für zwei Pfarrstellen in Papua-Neuguinea bekannt.

Bewerbungen sind an das Missionswerk bei gleichzeitiger Mitteilung an den Oberkirchenrat zu richten.

Schwerin, 9. Februar 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

Das Ev.-Luth. Missionswerk zu Leipzig sucht für die Ev.-Luth. Kirche Papua-Neuguineas zwei jüngere Pfarrer.

Die Partnerkirche bietet verschiedene vakante Stellen an der Küste und im Hochland an.

Folgende Erwartungen werden an einen Bewerber gestellt:

- Bereitschaft, in einer anderen Kultur zu leben und sich mit ihr auseinanderzusetzen
- Anbieten von Kursen für Mitarbeiter und Kirchenvorsteher u.a.m.
- Zusammenarbeit mit einheimischen Pastoren, Evangelisten und Kirchenführern
- Besuchsreisen in die Gemeinden des Kirchenkreises,
- Förderung einer guten Zusammenarbeit der Mitarbeitenden im Blick auf Stewardship und geistlichen Dienst,
- Freude am Erlernen von Fremdsprachen

Dazu sind persönlicher Einsatz und Initiative erwünscht.

Angeboten werden:

Vor der Ausreise:

- Sprachkurse in Englisch und Pidgin
- Orientierungskurse

Im Einsatzland:

- Häuser mit Grundmöbelierung
- deutsch- und englischsprachige Schulen (Klassen 3 - 7) sowie ein Internat für Kinder der Mitarbeitenden.

Die Dienstzeit beträgt vier Jahre (zuzüglich Orientierungszeit).

Eine Verlängerung des Vertrages um drei Jahre ist nach einem viermonatigen Heimataufenthalt möglich und erwünscht.

Kontaktadresse für weitere Informationen:

Pfarrer K. Poppitz, Referent für Papua-Neuguinea
Paul-List-Straße 19
04103 Leipzig

Bewerbungen sind an das

Ev.-Luth. Missionswerk zu Leipzig
Paul-List-Straße 19
04103 Leipzig

zu richten.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend zwei Stellenausschreibungen des Kirchenamtes der EKD für eine Auslandspfarrstelle bekannt. Bewerber wenden sich bitte direkt an das Kirchenamt der EKD bei gleichzeitiger Information des zuständigen Landesuperintendenten und des Oberkirchenrates.

Schwerin, 10. März 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

330.01/60

Auslandsdienst in Norwegen

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Norwegen sucht zum 1. August 2000 für sechs Jahre ein Pfarrerehepaar/ eine Pfarrerin/ einen Pfarrer zur Wiederbesetzung der durch Gemeindegewahl zu besetzenden Pfarrstelle.

Die Gemeinde, die laut Gemeindeordnung das ganze Königreich Norwegens umfaßt, hat in Oslo ein Gemeindehaus, in dem alle 14 Tage Gottesdienst stattfindet. Zusätzliche Predigtstellen in verschiedenen Städten Norwegens erfordern ca. 8 Gottesdienste im Jahr.

Zum Dienstauftrag gehört die Erteilung von Religionsunterricht an der Deutschen Schule Oslo.

Die Gemeinde und ihr engagierter Gemeindegemeinderat wünschen sich einen vielseitigen, offenen Menschen mit seelsorgerlichen Gaben, der Einfühlungsvermögen und Flexibilität mitbringt, um die weitgefächerten Aktivitäten der Gemeinde anzuleiten und zu fördern. Die Erinnerung an die deutsche Besatzung verlangt bis heute eine sensible Brückenbauertätigkeit. Eine enge Zusammenarbeit mit der lutherischen Kirche Norwegens und den anderen Auslandsgemeinden ist erwünscht.

Kenntnisse der norwegischen Sprache, bzw. Bereitschaft, die Sprache zu erlernen, werden erwartet. Ein vorheriger Sprachkurs bis zu zwei Monaten wird angeboten.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindehaus im Herzen Oslos. Deutschsprachiger Kindergarten und Schule (Klasse 1-10) sind 10 Fußminuten vom Gemeindehaus entfernt.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Hauptabteilung III
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 05 11/27 96-1 27 und 1 28
Fax: 05 11/27 96-7 27
E-mail: europa@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Mai 1999 (Eingang im Kirchenamt der EKD)

330.01/61

Auslandsdienst in Moskau

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht zum 1. September 2000 für ihre Pfarrstelle in Moskau

einen Pfarrer/ eine Pfarrerin

für die Dauer von zunächst drei Jahren (Verlängerung ist möglich).

Die Gemeindegruppe besteht überwiegend aus Botschaftsangehörigen, Firmenvertretern, Korrespondenten, Wissenschaftlern und Studenten aus den deutschsprachigen Ländern.

Neben der seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindegruppe - besonders wichtig sind gut vorbereitete Gottesdienste und Predigten - hat der Pfarrer/ die Pfarrerin die Aufgabe, an der Deutschen Schule Moskau zu unterrichten. Wichtig ist die Fähigkeit und Bereitschaft, für viele Schüler, Eltern und Lehrerkollegen, die teils seit Generationen keine kirchlichen Bindungen mehr haben, tolerante Gesprächspartnerin/ toleranter Gesprächspartner zu sein.

Zu den Aufgaben des Pfarrers/ der Pfarrerin gehört auch die Zusammenarbeit mit der vorwiegend russischsprachigen evangelisch-lutherischen Gemeinde in Moskau und mit der deutschsprachigen katholischen Schwestergemeinde. Ökumenische Erfahrungen und Interesse für Orthodoxie werden erwartet, um die guten Beziehungen zu den der EKD verbundenen Kirchen weiterzuführen.

Die Gottesdienste finden in der Deutschen Botschaft statt, Gemeindeveranstaltungen gewöhnlich in der Pfarrwohnung.

Zur Zeit steht eine Vierzimmerwohnung für die Familie und eine Einzimmerwohnung als Gemeindebüro zur Verfügung. Der Kauf einer Wohnung, in der neben 4 Zimmern für die Pfarrfamilie auch das Gemeindebüro Platz haben wird, steht bevor.

Russische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Falls nötig, bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs bis zu 8 Wochen an.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD

Hauptabteilung III

Postfach 21 02 20

30402 Hannover

Tel.: 05 11/27 96-1 26 und 1 35

Fax: 05 11/27 96-7 25

E-mail: europa@ekd.de

Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 1999 (Eingang im Kirchenamt der EKD).

246.01 / 154

Stellenausschreibung

In der Frauenhilfe der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist zum 1. Juli 1999 die Referentinstelle neu zu besetzen.

Erwartet werden Erfahrungen in der Frauenarbeit und die Befähigung zur Arbeit mit Erwachsenen. Dazu gehören Rüstzeiten und Seminare, Projekte und die Begleitung von Gemeindegruppen sowie die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln und die Arbeit im Team.

Zwischen der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs werden Gespräche geführt mit dem Ziel, das dortige Frauenwerk und die Frauenhilfe zu vereinen. Die Bewerberin hat die Chance, diesen Weg mitzugestalten. Voraussetzung für die Tätigkeit als Referentin ist die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung oder eine vergleichbare Qualifikation. Der Umfang der Stelle beträgt 100%.

Bewerbungen aus der Landeskirche sind bis zum 28. Mai 1999 an den Oberkirchenrat, PF 11 10 63, 19010 Schwerin und in Kopie an die Evangelische Frauenhilfe, Körnerstr. 13, 19055 Schwerin, zu richten.

Für Fragen steht Frau Referentin Irene Harder, Ev. Frauenhilfe Mecklenburgs, Körnerstr. 13, Tel./Fax 0385 / 55 74 912, zur Verfügung.

Schwerin, 7. April 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Strukturveränderungen

8210-12/4

Verbindung der Kirchgemeinde Hohenkirchen mit der Kirchgemeinde Proseken

Die Kirchgemeinde Hohenkirchen wird mit der Kirchgemeinde Proseken zum 1. März 1999 verbunden. Hohenkirchen wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 9. Februar 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

Burow, Verwaltung/36

Die mit der Kirchgemeinde Groß Pankow/Redlin verbundene Kirchgemeinde Burow/Gischow wird aus der Propstei Lübz herausgenommen und ab dem 1. Februar 1999 der Propstei Parchim zugeordnet.

Schwerin, 23. Februar 1999

Der Oberkirchenrat
Rausch

6315-12/2

Verbindung der Kirchgemeinde Mühlen Eichsen mit der Kirchgemeinde Vietlütbe

Die Kirchgemeinde Mühlen Eichsen wird mit der Kirchgemeinde Vietlütbe zum 1. Juli 1999 verbunden. Mühlen Eichsen wird zur ruhenden Pfarrstelle erklärt.

Schwerin, 23. Februar 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

3219-12/8

Vereinigung der Kirchgemeinde Groß Poserin mit der Kirchgemeinde Woosten

Die bereits mit Woosten verbundene Kirchgemeinde Groß Poserin wird mit Woosten zum 1. April 1999 zur Kirchgemeinde Woosten vereinigt.

Schwerin, 23. Februar 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

2420-12/6

Umgemeindung der Ortschaft Clausdorf aus der Kirchgemeinde Varchentin in die Kirchgemeinde Kittendorf

Die Ortschaft Clausdorf wird mit sofortiger Wirkung aus der Kirchgemeinde Varchentin in die Kirchgemeinde Kittendorf umgemeindet.

Schwerin, 2. März 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

3401-12/1

Verbindung der Kirchgemeinde Kuppentin mit der Kirchgemeinde Barkow

Die Kirchgemeinde Kuppentin wird mit Wirkung vom 1. Mai 1999 mit der Kirchgemeinde Barkow verbunden. Nach Beendigung des Dienstes des jetzigen Pfarrstelleninhabers in Kuppentin wird die Pfarrstelle in Barkow zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Schwerin, 6. April 1999

Der Oberkirchenrat
Flade

Personalien

123.10/7-1

Pastor Jürgen Meister, Massow, wird mit Wirkung vom 1. März 1999 zum Propst der Propstei Röbel bestellt.

Schwerin, 5. März 1999

Beste
Landesbischof

123.14/13

Propst Wolfgang Frahm, Sanitz, wird mit Wirkung vom 1. April 1999 erneut zum Propst der Propstei Sanitz bestellt.

Schwerin, 22. März 1999

Beste
Landesbischof

123.14/14

Propst Günther Joneit, Blankenhagen, wird mit Wirkung vom 1. April 1999 erneut zum Propst der Propstei Ribnitz bestellt.

Schwerin, 30. März 1999

Beste
Landesbischof

PA Antonioli, Marcus/11

Vikar Marcus Antonioli, Bad Doberan, wird mit Wirkung vom 1. März 1999 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Altkalen mit dem Schwerpunkt gemeindepädagogischer Arbeit erteilt. Zu seinem Dienstbereich gehören im wesentlichen die Kirchgemeinden Altkalen und Behren-Lübchin. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 15. Februar 1999

Beste
Landesbischof

PA Kändler, Eckhard/20

Vikar Eckhard Kändler, Klinken, wird mit Wirkung vom 1. März 1999 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird er mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Woldegk beauftragt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 10. Februar 1999

Beste
Landesbischof

PA Kloß, Konrad/20

Vikar Konrad Kloß, Warin, wird mit Wirkung vom 1. März 1999 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird er mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wesenberg beauftragt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 10. Februar 1999

Beste
Landesbischof

PA Wiechert, Markus/17

Vikar Markus Wiechert, Rostock, wird mit Wirkung vom 1. März 1999 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird er mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Wismar Heilig Geist beauftragt mit dem Schwerpunkt gemeindepädagogischer Arbeit in den verbundenen Kirchgemeinden Wismar Heilig Geist und Wismar St. Nikolai. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 15. Februar 1999

Beste
Landesbischof

PA Martens, Frank /13

Vikar Frank Martens, Pinnow, wird mit Wirkung vom 1. März 1999 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Petrus-Kirchgemeinde Schwerin und schulpädagogischer Aufgaben erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 25. Februar 1999

Beste
Landesbischof

PA von Samson-Himmelstjerna, Ralf /12

Vikar Ralf von Samson-Himmelstjerna, Rostock, wird mit Wirkung vom 1. März 1999 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird ihm der Auftrag zur Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste in der Kirchgemeinde Neubrandenburg St. Johannis und schulpädagogischer Aufgaben erteilt. Er führt die Amtsbezeichnung „Pastor zur Anstellung“ (Pastor z.A.).

Schwerin, 25. Februar 1999

Beste
Landesbischof

PA Glöckner, Wolfgang /37

Pastor Wolfgang Glöckner wird gemäß § 86 Abs. I in Verbindung mit § 87 Abs. 3 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. März 1999 unter Verlust der Pfarrstelle in den Wartestand versetzt. Er führt die Dienstbezeichnung „Pastor im Wartestand“.

Schwerin, 15. Februar 1999

Beste
Landesbischof

PA Lippold, Martin

Heimgerufen wurde am 25. März 1999 im Alter von 91 Jahren Landessuperintendent i. R. Martin Lippold, Kühlungsborn. Der Verstorbene war in unserer mecklenburgischen Landeskirche von 1948 bis 1952 Pastor an der St. Georgen Kirche in Parchim, von 1952 bis 1963 Rektor des Predigerseminars und danach bis zum Eintritt in den Ruhestand 1975 Landessuperintendent im Kirchenkreis Malchin.

„Lasset uns halten an dem Bekenntnis der Hoffnung und nicht wanken; denn er ist treu, der sie verheißen hat.“ Hebräer 10, 23

Schwerin, 30. März 1999

Beste
Landesbischof

404.10/27

Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Zum 1. Januar 1999 ist die Disziplinarkammer der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs neu besetzt worden. Die Amtszeit der Disziplinarkammer beträgt sechs Jahre. Die Disziplinarkammer setzt sich wie folgt zusammen.

Vorsitzender:
Richter am Amtsgericht Schwerin
Jens Brenne

Stellvertretender Vorsitzender:
Vorsitzender Richter am
Landgericht Schwerin
Klaus Schriever

Beisitzender Landessuperintendent:
Landessuperintendent
Dr. Matthias Kleimniger

Stellvertreter des beisitzenden Landessuperintendenten:
Landessuperintendent
Fridolf Heydenreich

Rechtskundiger Beisitzer:
Rechtsanwalt
Dieter Schütte

Stellvertreter des rechtskundigen Beisitzers:
Rechtsanwalt
Bernhard Settgast

Beisitzender Pastor:
Pastorin
Gesine Wiechert

Stellvertreter des beisitzenden Pastors:
Pastor
Andreas Greve

Beisitzender Pastor:
Pastor
Andreas Timm

Stellvertreter des beisitzenden Pastors:
Pastor
Eberhard Erdmann

Schwerin, 25. Januar 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

466.01/18

Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wurde zum 1. Januar 1999 für die Dauer von 6 Jahren auf der Grundlage des Kirchengesetzes vom 29. März 1998 über die Pastorenvertretung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 14) eine Pastorenvertretung gebildet. Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Zusammensetzung der Pastorenvertretung bekannt.

Schwerin, 17. März 1999

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

Gewählte Vertreter aus den Kirchenkreisen:**Kirchenkreis Güstrow**

Mitglied: Pastor
Tilman Jeremias
Schulstr. 12
18258 Schwaan

Stellvertreter: Pastor
Sigurd Havemann
Wedenstr. 16
18292 Krakow

Kirchenkreis Parchim

Mitglied: Propst
Karl-Martin Schabow
Altonaer Str. 7
19294 Eldena

Stellvertreter: Pastor
Wilfried Romberg
Kanalstr. 12
19288 Ludwigslust

Kirchenkreis Rostock

Mitglied: Pastor
Johannes Wolf
Dorfplatz 13
18196 Kavelstorf

Stellvertreter:	Pastor Martin Waack An'n Pahl 3 18195 Cammin	Die Mitglieder der Pastorenvertretung wählen zum Vorsitzenden: Propst Manfred Harloff, Proseken
Kirchenkreis Schwerin Mitglied:	Pastor Dr. Jürgen Weiß Kirchliches Bildungs- haus/Retgendorfer Str. 4/23 19067 Rampe	zur Stellvertreterin des Vorsitzenden: Pastorin Lia Müller, Satow In die Pfarrergesamtvertretung der Vereinigten Evangelischen Kirche in Deutschland wurden Pastor Tilmann Jeremias, Schwaan, Pastor Karl-Martin Schabow, Eldena, und Pastorin Lia Müller (Stellvertreterin), Satow, gewählt.
Stellvertreter:	Propst Bernhard Kähler Schulstr. 6 19217 Carlow	Proseken, 6. April 1999 Der Vorsitzende der Pastorenvertretung Propst Manfred Harloff
Kirchenkreis Stargard Mitglied:	Pastor Hartmuth Reincke Speckstr. 14 17217 Penzlin	
Stellvertreter:	Propst Matthias Vogel Dorfstr. 25 17153 Kittendorf	
Kirchenkreis Wismar Mitglied:	Propst Manfred Harloff Kirchstr. 2 23968 Proseken	
Stellvertreter:	Pastor Christian Schwarz Bliedenstr. 40 23966 Wismar	
Entsante Vertreterin aus dem Verein Mecklenburgischer Pastorinnen und Pastoren:	Pastorin Ariane Baier Dorfstr. 17 19071 Groß Brütz	
Entsante Vertreterin aus dem Theologinnenkonvent:	Pastorin Lia Müller Dorfstr. 5 17209 Satow	
Entsante Vertreterin aus der Vereinigung Mecklenburgischer Vikarinnen und Vikare, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Vorbereitungsdienst und in den ersten Dienstjahren und Pastorinnen und Pastoren in den ersten Dienstjahren:	Vikarin Angelika Steinke Schloßgartenallee 36 19061 Schwerin	